

FR_GERICHTE 603 2017 152 vom 21. September 2017

FR Kantonsgericht, 2017-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2017_152

FR: FR_GERICHTE 603 2017 152 du 21 septembre 2017

IT: FR_GERICHTE 603 2017 152 del 21 settembre 2017

Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Beschwerde gegen vorsorgliche Massnahmen

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 12 des kantonalen Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [AGSVG; SGF 781.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels gegen den vorliegenden Zwischenentscheid legitimiert (Art. 76 bzw. 120 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 2 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

E. 3

a) Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde insbesondere, dass die Vorinstanz seine Fahreignung einzig aufgrund einer vor etwa 10 Jahren diagnostizierten bipolaren Störung als ungenügend erachtete. Sie habe ihm den Führerausweis ohne jegliche Zusatzabklärung und ohne Nachfrage bei seinem Hausarzt bzw. beim Psychiater entzogen. Er habe weder depressive noch manische Phasen und sei seit vielen Jahren stabil. Dies werde durch den Bericht von Dr. med. I. _____ vom 6. September 2017 bestätigt. b) Nach Art. 14 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) müssen Motorfahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen. Über keine Fahreignung verfügt insbesondere, wer die erforderliche körperliche oder psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen nicht hat (Art. 14 Abs. 2 lit. b SVG, e contrario). Der Führerausweis ist gemäss Art. 16 Abs. 1 SVG zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen. Namentlich wird der Führerausweis nach Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, um ein Motorfahrzeug sicher zu führen. c) Nebstdem kann der Führerausweis bis zum Abschluss eines Administrativverfahrens betreffend Sicherungsentzug vorsorglich entzogen werden. Angesichts des grossen Gefährdungs-

potentials, welches dem Führen eines Motorfahrzeuges eigen ist, genügen für diesen vorsorglichen Entzug schon Anhaltspunkte, die den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und "ernsthafte Zweifel" an seiner Fahreignung erwecken (Art. 30 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976, VZV; SR 741.51). So recht-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 fertigt sich diese Massnahme, wenn ärztliche Untersuchungen oder auch das Verhalten des Fahrzeugführers insgesamt konkrete Hinweise für die Fahreignung ausschliessende Umstände ergeben. Der strikte Beweis für die Fahreignung ausschliessende Umstände ist nicht erforderlich; wäre dieser erbracht, müsste unmittelbar der Sicherungsentzug selbst verfügt werden. Können die notwendigen Abklärungen nicht rasch und abschliessend getroffen werden, soll der Ausweis schon vor dem Sachentscheid provisorisch entzogen werden können, und braucht eine umfassende Auseinandersetzung mit sämtlichen Gesichtspunkten, die für oder gegen einen Sicherungsentzug sprechen, erst im anschliessenden Hauptverfahren zu erfolgen (BGE 141 II 220 E. 3.1.1; 125 II 492 E. 2b; 122 II 359 E. 3a mit Hinweisen; Urteil BGer 1C_242/2013 vom 17. Mai 2013 E. 3.4). d) Nach Art. 27 Abs. 1 lit. 1 VZV besteht die Pflicht, sich einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, für die folgenden Fahrzeugführer bis zum 50. Altersjahr alle fünf Jahre, danach alle drei Jahre: 1) Inhaber eines Führerausweises der Kategorien C und D sowie der Unterkategorien C1 und D1; 2) Inhaber der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (alle: Kategorien der sogenannten 2. medizinischen Gruppe). Lässt das Ergebnis einer Fahreignungsuntersuchung keinen eindeutigen Schluss zu, so kann der Arzt bei der kantonalen Behörde eine zusätzliche Untersuchung durch einen Arzt mit einer Anerkennung einer höheren Stufe beantragen (Art. 5j Abs.1 VZV).

E. 4

a) Der Beschwerdeführer ist über 50 Jahre alt und besass namentlich die Führerausweiskategorien C1 und D1 und die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport. Er musste sich deshalb alle drei Jahre einer verkehrsmedizinischen Kontrolle unterziehen. Es ist nachfolgend zu prüfen, ob die Vorinstanz gestützt auf die durchgeführte verkehrsmedizinische Kontrolle zu Recht davon ausging, dass aufgrund des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers ernsthafte Zweifel an dessen Fahreignung bestehen, welche den vorsorglichen Entzug des Führerausweises rechtfertigen. Da der Beschwerdeführer am 11. September 2017 der Vorinstanz erklärte, dass er auf den Führerausweis der 2. medizinischen Gruppe (d.h. auf die Führerausweiskategorien C1 und D1 und die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport) freiwillig verzichte, ist nicht mehr zu prüfen, ob der Entzug hinsichtlich dieser Kategorien zu Recht erfolgte; diesbezüglich ist die Beschwerde als gegenstandslos abzuschreiben. Streitig und nachfolgend zu prüfen sind lediglich die Führerausweiskategorien der 1. medizinischen Gruppe (Führerausweise der Kategorien A und B, der Unterkategorien A1 und B1 und Spezialkategorien F, G und M; vgl. Anhang 1 VZV). b) Im vorliegenden Fall findet sich in den Akten eine Zusammenfassung der Krankengeschichte des Beschwerdeführers von der Praxis D._____ in E._____, wo jener allgemeinmedizinisch betreut wird. Gemäss dieser tabellarischen Übersicht hatte Dr. med. I._____ Ende 2007 beim Beschwerdeführer eine bipolare affektive Störung diagnostiziert ("23. November 2007: bipolare affektive Störung [F31.0], Dr. I._____; v.a. einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung [F90.0]; Status nach Hospitalisationen Klinik J._____ 2007

depressive Dekompensation; intermittierend sekundärer schädlicher Konsum von Alkohol"). Am 16. Juli 2010 wurde in der Tabelle festgehalten, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers dadurch nicht eingeschränkt sei. Weiter ist der Medikamentenliste zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zur Prophylaxe bzw. zur Behandlung dieser Störung namentlich Quilonorm Retard und Wellbutrin XR Retard einnimmt. Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass Dr. med. B. _____ anlässlich der verkehrsmedizinischen Kontrolle vom 7. August 2017 einzig gestützt auf diese Einträge der Praxis

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 D. _____ festhielt, dass beim Beschwerdeführer eine verkehrsmedizinisch relevante Erkrankung oder ein verkehrsmedizinisch relevanter Zustand bestehe, nämlich eine bipolare affektive Störung vor allem mit ADS; es finden sich in den Akten keine Hinweise auf eigenständige entsprechende Untersuchungen durch Dr. med. B. _____, und der Befund wurde auch nicht weiter begründet. c) Nach der Rechtsprechung kann sich zwar bei einer bipolaren Störung ein vorsorglicher Entzug bzw. ein Sicherungsentzug des Führerausweises durchaus aufdrängen (vgl. Urteil BGer 1C_233/2007 vom 14. Februar 2008, wonach der Führerausweis bei einer bestehenden bipolaren affektiven Störung mit bisher drei schweren manischen Schüben zu Recht vorsorglich entzogen wurde). Nach einer ausreichenden Beobachtungszeit von in der Regel mindestens einem Jahr nach weitgehender Symptommfreiheit können jedoch Personen mit entsprechenden bipolaren Störungen grundsätzlich durchaus als fahrfähig erachtet werden (vgl. Entscheid der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen IV-2014/81 vom 8. Januar 2015, wonach bei rezidivierenden depressiven Störungen und bipolaren [manisch-depressiven] Erkrankungen hinsichtlich der Fahreignung eine ausreichende Beobachtungszeit von in der Regel mindestens einem Jahr nach weitgehender Symptommfreiheit erforderlich ist; siehe auch Urteil KG FR 603 2016 160 vom 24. Mai 2017). So verlangt auch Anhang 1 VZV als medizinische Mindestanforderungen für die sogenannte 1. medizinische Gruppe (Führerausweise der Kategorien A und B, der Unterkategorien A1 und B1 und Spezialkategorien F, G und M), welche – aufgrund des freiwilligen Verzichts des Beschwerdeführers auf die Führerausweiskategorien der 2. medizinischen Gruppe – vorliegend einschlägig sind, dass keine manische oder erhebliche depressive "Symptomatik" vorhanden ist, aber nicht generell, dass keine entsprechende Störung diagnostiziert wurde (siehe ferner auch die Stellungnahme der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH vom 1. Juli 2013 anlässlich der Anhörung zur Umsetzung des zweiten Massnahmenpakets "Via sicura", online unter www.fmh.ch/files/pdf11/Stellungnahme_via_sucura_20130626_nach_ZV_2.pdf, letztmals besucht am 21. September 2017, S. 3 f., wonach Schizophrene und affektiv Erkrankte zwischen ihren akuten Krankheitsphasen arbeitsfähig und fahrfähig seien und deshalb hinsichtlich der medizinischen Mindestanforderungen nicht auf die Störung an sich, sondern auf die Symptomatik fokussiert werden sollte). d) In casu finden sich jedoch in den Akten keine relevanten Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer in den letzten Jahren bzw. derzeit Symptome einer bipolaren Störung bzw. anderer rezidivierender Störungen aufweisen würde. Vielmehr bestätigte Dr. med. I. _____ am

E. 6

a) Die Verfahrenskosten, die auf CHF 600.- festgelegt werden, sind dem Beschwerdeführer entsprechend dem Verfahrensausgang zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 131 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen

in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Der Saldo wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. b) Es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, soweit sie nicht als gegenstandslos abzuschreiben ist. Der Führerausweis ist dem Beschwerdeführer unverzüglich auszuhändigen. Im Übrigen wird die Verfügung bestätigt. II. Die Verfahrenskosten von CHF 600.- werden zur Hälfte, ausmachend CHF 300.-, dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Saldo von CHF 300.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 21. September 2017dgr Präsidentin Gerichtsschreiber-Praktikant

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.